

BESCHWERDE- KOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten

gemäß § 6 Wehrgesetz

JAHRESBERICHT 1971

BESCHWERDE- KOMMISSION

in militärischen Angelegenheiten

gemäß § 6 Wehrgesetz

JAHRESBERICHT 1971

BMfLV R 4546

V o r w o r t

=====

Im folgenden erstattet die Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten den in § 6 Abs. 4 des Wehrgesetzes vorgesehenen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im Jahre 1971.

Vor allem ist darauf hinzuweisen, daß im Berichtsjahr durch die Novelle BGBl. Nr. 272/1971 der die Beschwerdekommission betreffende § 6 des Wehrgesetzes mehrere Änderungen erfahren hat.

Schon seit 1965 hat es die Beschwerdekommission als richtig befunden, alljährlich sich selbst, aber auch dem Bundesministerium für Landesverteidigung und damit dem Bundesheer, über die Art und dem Umfang ihrer Inanspruchnahme und ihrer im vorangegangenen Jahr beschlossenen Empfehlungen Rechenschaft zu geben. Durch den im Rahmen der Novelle BGBl. Nr. 272/1971 in den § 6 des Wehrgesetzes eingefügten Abs. 4 wurde die Erstattung des jährlichen Tätigkeitsberichtes ausdrücklich in den Aufgabenbereich der Beschwerdekommission aufgenommen und zugleich angeordnet, daß der Bericht vom Bundesminister für Landesverteidigung dem Nationalrat vorzulegen sei. Die Kommission hat diese Änderung dankbar zur Kenntnis genommen, da sie einerseits die bisherige Übung der Kommission billigt, andererseits das Interesse des Nationalrates an der laufenden Arbeit der Kommission zum Ausdruck bringt und damit die Bedeutung unterstreicht, die der Gesetzgeber der Einrichtung beimißt.

Als weitere im Berichtsjahr eingetretene Änderung ist die neue Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Wehrgesetzes zu erwähnen, derzufolge jene im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, auf die nach der Verfassungsbestimmung des § 1 Abs. 1 des Wehrgesetzes kein Mitglied entfällt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Kommission entsenden können.

Durch eine neue Fassung des § 6 Abs. 3 des Wehrgesetzes wurde im Sinne einer Anregung der Beschwerdekommission aus dem Jahre 1970 den Wehrpflichtigen der Reserve das Recht eingeräumt, auch noch nach Beendigung des Grundwehrdienstes Beschwerde zu führen. Von dieser seit dem 1. August 1971 bestehenden Möglichkeit ist allerdings im Berichtsjahr nur einmal Gebrauch gemacht worden.

Besonderes Augenmerk hat die Beschwerdekommission im Berichtsjahr auf eine beschleunigte Behandlung der einlangenden Beschwerden, auch durch die mit der Kommission zusammenarbeitenden militärischen Dienststellen, gerichtet. Das angestrebte Ziel, jede Beschwerde spätestens 6 Wochen nach ihrem Einlangen mit dem Ergebnis der für die Beurteilung notwendigen Erhebungen der Beschwerdekommission zur Beschußfassung vorzulegen, konnte allerdings nicht ausnahmslos erreicht werden. Die Kommission wird ihre Bestrebungen auf Beschleunigung des Verfahrens im Jahre 1972 fortsetzen und hofft, in ihren Absichten mit der vollen Unterstützung des Bundesministeriums für Landesverteidigung rechnen zu können. Die Beschleunigung des Verfahrens soll als Zielsetzung auch in der in Ausarbeitung befindlichen neuen Geschäftsordnung ihren Niederschlag finden. Im übrigen

bietet die durch die Novelle BGBl.Nr. 272/1971 vorgenommene Neufassung des § 6 Abs. 3 des Wehrgesetzes der Kommission die Möglichkeit, durch eigene Initiative, nötigenfalls durch Erhebungen an Ort und Stelle, auf eine Beschleunigung der notwendigen Erhebungen hinzuwirken.

Zu den laufenden Arbeiten der Beschwerdekommission wird bemerkt:

Die Zahl der im Jahre 1971 erhobenen ao. Beschwerden ist mit 184 gegenüber der Vergleichszahl des Vorjahres (180) fast unverändert geblieben. Dazu ist jedoch zu bemerken, daß die Zahl des Jahres 1971 auch 35 gleichlautende Beschwerden umfaßt, die einen Erlaß über Dienstfreistellungen zu Weihnachten und Neujahr betreffend und erst am 23. Dezember 1971 bei der Beschwerdekommission eingelangt sind.

Im Berichtsjahr wurde nur in wenigen Fällen berechtigter oder teilweise berechtigter Beschwerden die Erstattung einer Disziplinar- oder einer Strafanzeige als nötig erachtet. In den übrigen Fällen handelte es sich um geringere Verstöße oder Ordnungswidrigkeiten, für die Belehrungen, Ermahnungen, Rügen oder Ordnungsstrafen angemessen waren, oder auch um keiner Person zuzurechnende organisatorische Mängel, um deren Behebung sich die Heeresdienststellen umgehend bemühten.

Auch im Jahre 1971 hat die Beschwerdekommission alle ihre Beschlüsse einstimmig gefaßt. Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat in allen Einzelfällen den Empfehlungen der Beschwerdekommission Rechnung getragen und war auch sonst bemüht, die Arbeit der Kommission nach Möglichkeit zu unterstützen.

Von den im Berichtsjahr eingetretenen perso-

nellen Änderungen der Kommission sind zwei besonders hervorzuheben. Es sind dies das Ausscheiden der langjährigen besonders verdienstvollen Mitglieder, des Abgeordneten zum Nationalrat Franz MAYR und des Sekretärs der Gewerkschaft der Eisenbahner Herbert STEIRER.

Abgeordneter zum Nationalrat MAYR hat der Beschwerdekommission ununterbrochen seit ihrem Bestehen angehört und am Aufbau und der Entwicklung der Arbeitsweise der Kommission entscheidend Anteil genommen. Er hat durch seinen Gerechtigkeitssinn und auf Grund seiner Erfahrungen als ehemaliger Kriegsoffizier und als mit allen Bevölkerungskreisen verbundener Abgeordneter, aber auch infolge seiner persönlichen Liebenswürdigkeit und seiner Bereitschaft zu kameradschaftlicher Zusammenarbeit vorbildlich in der Beschwerdekommission gewirkt.

Sekretär STEIRER gehörte der Beschwerdekommission seit dem 8.Juni 1967 an. Sein hohes Interesse für soziale Belange verbunden mit seinem, in der Gewerkschaft der Eisenbahner beheimateten Sinn für das reibungslose Funktionieren einer großen Organisation bedeutete für die Beschwerdekommission eine besonders wertvolle Bereicherung.

Die Beschwerdekommission hat in ihren Sitzungen vom 27.4.1971 bzw. vom 20.10.1971 mit Bedauern das Ausscheiden der beiden Mitglieder, das auf deren eigenen Wunsch erfolgte, zur Kenntnis genommen und beschlossen, ihnen für ihre jahrelange, überaus wertvolle und erfolgreiche Mitarbeit herzlichen Dank auszusprechen.

8. Feber 1972
Für die Beschwerdekommission
Dr. Viktor HACKL

In h a l t s v e r z e i c h n i s
=====

	Seite
Teil A : <u>Allgemeines</u>	
I. Rechtsgrundlagen der ao.Beschwerden	1
II. Zusammensetzung der Beschwerde- kommission und personelle Veränderungen	3
III.Tätigkeit im Jahre 1971	5
 Teil B : <u>Statistik</u>	
- Gesamtübersicht über die im Jahre 1971 eingebrachten und erledigten ao.Beschwerden	12
- Graphische Übersicht über den Beschwerdeerfolg	14
- Graphische Übersicht über die Zahl der berechtigten und teilweise berechtigten Beschwerden, die zu Maßnahmen geführt haben	15
- Aufschlüsselung der Beschwerde- führer in Prozenten im Verhältnis zu den eingebrachten ao.Beschwerden	16
- Aufschlüsselung der Beschwerde- führer in Prozenten im Verhältnis zu den Personalständen	17
- Einteilung in Sachgruppen	18
- Übersicht über die in den einzelnen Monaten eingebrachten ao.Be- schwerden	19
- Gesamtübersicht 1956 bis 1971	20

Verwendete Abkürzungen

Abs.	= Absatz
ADV	= Allgemeine Dienstvorschriften BGBl. Nr. 193/1970
ao	= außerordentlich
aoPD	= außerordentlicher Präsenzdien(er)st
BGBl.	= Bundesgesetzblatt
DisB	= Abteilung für Disziplinar- u. Beschwerde- wesen
fwÜ	= freiwillige Waffenübung
GdI	= General der Infanterie
GM	= Generalmajor
GWD	= Grundwehrdienst
MinR	= Ministerialrat
Nr.	= Nummer
oPD	= ordentlicher Präsenzdien(er)st
ObstdG dRes	= Oberst des Generalstabes der Reserve
Obstlt	= Oberstleutnant
SektChef	= Sektionschef
u.dgl.	= und dergleichen
UO	= Unteroffizier
VB	= Vertragsbedienstete(r)
zvS	= zeitverpflichteter Soldat

Teil A

=====

Allgemeines**I. Rechtsgrundlagen der ao. Beschwerden:**

Es gelten die Bestimmungen der

- a) § 34 Abs.4 des Wehrgesetzes, BGBl.Nr.181/1955 und § 6 leg.cit.in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr.272/1971 sowie
- b) § 13 ADV, BGBl.Nr.193/1970.

Da der § 6 des Wehrgesetzes, abgesehen von Absatz 1, durch das Bundesgesetz, BGBl.Nr.272/1971 neu gefaßt wurde, lautet dieser Paragraph ab 1. August 1971 wie folgt:

§ 6. Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten

(1) (Verfassungsbestimmung) Beim Bundesministerium für Landesverteidigung wird eine Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten eingerichtet. Der Beschwerdekommission gehören ein vom Nationalrat zu bestellender Vorsitzender und vier Vertreter der im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien an. Die Vertreter sind von diesen nach dem Verhältnis ihrer Vertretung im Hauptausschuß des Nationalrates zu entsenden.

(2) Der Beschwerdekommission sind als beratende Organe der Generaltruppeninspektor und ein vom Bundesminister für Landesverteidigung zu bestimmender hiefür geeigneter Beamter beigegeben. Weiters sind jene im Hauptausschuß des Nationalrates vertretenen politischen Parteien, auf die gemäß Abs.1 kein Mitglied der Beschwerdekommission entfällt, berechtigt, je einen Vertreter mit beratender Stimme in die Beschwerdekommission zu entsenden.

(3) Die Beschwerdekommission hat unmittelbar oder mittelbar eingebrachte Beschwerden von Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen, von Stellungspflichtigen, von Soldaten sowie von Wehrpflichtigen der

Reserve, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs.3) bereits abgeleistet haben, entgegenzunehmen, zu prüfen und über ihre Erledigung Empfehlungen zu beschließen. Die Beschwerdekommission kann die Überprüfung von Beschwerden nötigenfalls an Ort und Stelle vornehmen und von den zuständigen Organen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(4) Die Beschwerdekommission verfaßt jährlich bis zum 1. März einen Bericht über ihre Tätigkeit und ihre Empfehlungen im abgelaufenen Jahr, der vom Bundesminister für Landesverteidigung zusammen mit einer Stellungnahme zu den Empfehlungen der Beschwerdekommission dem Nationalrat vorzulegen ist.

(5) Dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern der Beschwerdekommission sind die ihnen aus ihrer Tätigkeit in der Beschwerdekommission erwachsenden notwendigen Aufwendungen einschließlich der notwendigen Fahrtkosten unter sinngemäßer Anwendung der für einen Bundesbeamten der Dienstklasse VIII der Allgemeinen Verwaltung geltenden Bestimmungen der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133, zu ersetzen. Dem Vorsitzenden gebührt überdies für seine Tätigkeit in der Beschwerdekommission eine Entschädigung im Ausmaß von 20 % des Gehaltes eines aktiven Bundesbeamten der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse IX der Allgemeinen Verwaltung.

(6) Das Bundesministerium für Landesverteidigung hat der Beschwerdekommission das notwendige Personal zur Verfügung zu stellen und den erforderlichen Sachaufwand zu tragen.

(7) Die Beschwerdekommission hat sich eine Geschäftsordnung zu geben, die mit Zweidrittelmehrheit zu beschließen ist.

Zum beschwerdeberechtigten Personenkreis gehören daher:

- Personen, die sich freiwillig einer Stellung unterziehen,
- Stellungspflichtige,
- Soldaten (§ 1 Abs.3 Wehrgesetz),
- Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst (§ 28 Abs.3 Wehrgesetz) bereits abgeleistet haben (bis 31. Juli 1971: Wehrpflichtige der Reserve, die an Inspektionen und Instruktionen teilnehmen).

II. Zusammensetzung der Beschwerdekommission in militärischen Angelegenheiten im Jahre 1971 und personelle Veränderungen.

Vorsitzender:

SektChef i.R.Dipl.Ing.Dr.Viktor HACKL

Mitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Peter SCHIEDER
 - Sekretär der Gewerkschaft der Eisenbahner
Herbert STEIRER +)
 - Abgeordneter zum Nationalrat Franz MAYR ++)
 - Bundessekretär Dir.Joachim SENEKOVIC
- +) ab 30.4.1971 Sekretär des Jugendherbergsverbandes Johann HATZL
- ++) ab 15.10.1971 Abgeordneter zum Nationalrat
Rudolf MARWANN-SCHLOSSER

Ersatzmitglieder:

- Abgeordneter zum Nationalrat Kurt PREUSSLER
 - Abgeordneter zum Nationalrat Franz ENGE +)
 - Abgeordneter zum Nationalrat Dipl.Ing.Hans TSCHIDA ++)
 - Abgeordneter zum Nationalrat Othmar TÖDLING +++)
- +) ab 30.4.1971 Abgeordneter zum Nationalrat
Franz STEININGER
- ++) ab 15.10.1971 Abgeordneter zum Nationalrat
DDr.Friedrich KÖNIG
- +++) ab 15.10.1971 Abgeordneter zum Nationalrat
Josef STEINER

Vertreter mit beratender Stimme

r.phil.et Mr.pharm.Fritz ROTTER le Beau
(ab 24.8.1971)

Beratende Organe:

- Generaltruppeninspektor GdI Otto SEITZ +)
- Leiter der Abteilung Disziplinar- und Beschwerdewesen
MinR ObstdG dRes Dr. Heinrich KRAUS

+) ab 1.12.1971 Generaltruppeninspektor GM
Anton LEEB (ab 1.1.1972 General der Infanterie)

Mit den admin.Aufgaben betraut:

Obstlt Friedrich NEUBAUER

III. Die Tätigkeit der Beschwerdekommission im Jahre 1971.

Im Berichtsjahr (1.Jänner bis 31.Dezember 1971) wurden insgesamt 184 außerordentliche Beschwerden eingebracht.

In diesem Zeitraum fanden 9 Sitzungen im Parlament oder im Bundesministerium für Landesverteidigung statt und zwar

- 60.Sitzung am 3.Feber 1971
- 61.Sitzung am 27.April 1971
- 62.Sitzung am 9.Juni 1971
- 63.Sitzung am 7.Juli 1971
- 64.Sitzung am 3.September 1971
- 65.Sitzung am 20.Oktober 1971
- 66.Sitzung am 16.November 1971
- 67.Sitzung am 3.Dezember 1971
- 68.Sitzung am 16.Dezember 1971.

In den 9 Sitzungen wurden - wie aus der folgenden Tabelle ersichtlich ist - 164 Beschwerden erledigt, wovon 113 einstimmige Empfehlungen (Berechtigung, teilweise Berechtigung oder Nichtberechtigung der Beschwerde) beschlossen wurden, wogegen in 51 Fällen die Beschwerden zurückgewiesen bzw. vom Beschwerdeführer zurückgezogen wurden und deshalb keine Empfehlung zu beschließen war. Am 31.12.1971 standen noch 69 Beschwerden in Bearbeitung, von denen 50 erst im Laufe des Monates Dezember eingebracht wurden.

Übersicht

Art der Empfehlung bzw.Erledigung	B e s c h w e r d e n			
	aus 1970	aus 1971	Summe	%
berechtigt	6	18	24	14,6 %
teilw.berechtigt	27	30	57	34,8 %
nicht berechtigt	7	25	32	19,5 %
zurückgewiesen	7	31	38	22,6 %
zurückgezogen	2	11	13	8,5 %
	49	115	164	100 %

Verglichen mit dem Jahre 1970 (180 eingebrachte ao. Beschwerden) weist der Anfall an Beschwerden im Jahre 1971 eine geringe Zunahme von 4 Beschwerden auf.

Wie aus der vorangeführten Tabelle (die im Jahre 1971 erledigten Beschwerden) und aus der Gesamtaufschlüsselung (s. Seite 12) hervorgeht, wurde 24 Beschwerden (14,6 %) Berechtigung zuerkannt. Berechtigte Beschwerden beinhalten objektive Rechtsverletzungen, das heißt, daß die Beschwerdeführer persönlich Unrecht in militärischen Angelegenheiten erlitten haben oder in ihre dienstlichen Befugnisse eingegriffen wurde (§ 13 Abs.1 ADV). Von den berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I ⁺) (Mißbrauch der Vor- gesetztenstellung)	10	Beschwerden
- Sachgruppe II (Angelegenheiten des Dienstbetriebes und der Ausbildung)	2	"
- Sachgruppe III (Personalange- legenheiten)	1	"
- Sachgruppe IV (Versorgungs- angelegenheiten)	7	"
- Sachgruppe V (Sonstiges). .	4	"

57 Beschwerden (34,8 %) wurde teilweise Berechtigung zuerkannt, d.h. den Beschwerden wurde in einzelnen Punkten der Beschwerde Berechtigung, in anderen jedoch keine Berechtigung zuerkannt. Von den teilweise berechtigten Beschwerden entfallen auf die

- Sachgruppe I	27	Beschwerden
- Sachgruppe II	4	"
- Sachgruppe III	2	"
- Sachgruppe IV	22	"
- Sachgruppe V	2	"

+) Nähere Einteilung der Sachgruppen I bis V siehe Seite 18

32 Beschwerden (19,5 %) konnte keine Berechtigung zuerkannt werden, in der Regel deshalb

- weil die durchgeföhrten Erhebungen ergeben haben, daß die behaupteten Beschwerdegründe tatsächlich nicht gegeben waren oder
- weil sich die Beschwerde gegen eine Maßnahme im Rahmen des freien Ermessens richtete (z.B. Gewährung einer Dienstfreistellung) und kein Mißbrauch der Ermessensfreiheit festgestellt wurde.

Auf die jeweilige Sachgruppe entfallen

- Sachgruppe I 9 Beschwerden
- Sachgruppe II 9 "
- Sachgruppe III 7 "
- Sachgruppe IV 6 "
- Sachgruppe V 1 "

38 Beschwerden (22,6 %) wurden von der Beschwerdekommission zurückgewiesen und dem Bundesministerium für Landesverteidigung zur Überprüfung und weiteren Veranlassung im Rahmen der Dienstaufsicht übermittelt. Vereinzelt wurde um Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ersucht. Beschwerden mußten in folgenden Fällen zurückgewiesen werden

- wenn sie durch Personen, denen das Beschwerderecht im Sinne des § 6 Abs.3 Wehrgesetz nicht zusteht, oder anonym eingebracht wurden (9 Beschwerden);
- wenn die Beschwerde eine reine Dienstrechts- oder eine Disziplinarangelegenheit zum Inhalt hatte, deren Behandlung in die Zuständigkeit anderer Behörden fiel und deren Überprüfung durch Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts vorgesehen ist (z.B. bei Dienstbeurteilungen, Ernennungen, Beförderungen, Berufungen u.dgl.) (16 Beschwerden);
- wenn Beschwerden gegen einen Truppenarzt wegen unzureichender ärztlicher Behandlung gerichtet waren (§ 13 Abs.7 ADV) (4 Beschwerden);
- wenn Beschwerden eingebracht wurden, die aus folgenden Gründen als unzulässig erachtet wurden:
 - a) wegen Fehlens der Behauptung eines dem Beschwerdeführer zugefügten Unrechtes oder eines Eingriffes in seine dienstlichen Befugnisse (4 Beschwerden);

- b) gemeinsame Beschwerden (§ 13 Abs.16 ADV)
(1 Beschwerde);
- c) Angelegenheiten, die nur die private Sphäre betreffen (4 Beschwerden).

13 Beschwerden (8,5 %) wurden durch die Beschwerdeführer selbst zurückgezogen. In der Regel werden Beschwerden dann zurückgezogen, wenn nach Einbringung der Beschwerden oder während der Erhebung des Sachverhaltes der Beschwerdegrund weggefallen ist.

Auf Grund der Beschwerden getroffene Maßnahmen:

Von 81 berechtigten und teilweise berechtigten Beschwerden waren insgesamt 65 personelle Maßnahmen⁺⁾ (etwa 80 %) erforderlich. In 26 Fällen war kein Verschulden eines Vorgesetzten festzustellen, sondern die Berechtigung der Beschwerde auf einen organisatorischen Mangel (z.B. Mängel der Geschäftseinteilung und Geschäftsführung, bauliche Mängel, Kantinenangelegenheiten u.dgl.) zurückzuführen; diesen Mängeln hatte das Bundesministerium für Landesverteidigung unter Berücksichtigung der Beschwerden bereits abgeholfen (§ 13 Abs.15 ADV).

Im Berichtsjahr wurden von der Kommission auf Grund von Beschwerden folgende allgemeine Empfehlungen (Anregungen) beschlossen:

1. Das Bundesministerium für Landesverteidigung möge in einem Erlaß feststellen, daß alle schriftlichen Ansuchen um Bewilligung des Ausbleibens über den Zapfenstreich, des Verlassens des Standortes oder von Dienstfreistellungen dem Entscheidungsberechtigten vorgelegt werden müssen, und anordnen, daß auch abgelehnte Ansuchen mit einem entsprechenden Vermerk des Entscheidungsberechtigten dem Gesuchsteller zurückzugeben sind.

^{+) Nähre Aufschlüsselung der getroffenen Maßnahmen siehe Seite 13}

2. Das Bundesministerium für Landesverteidigung möge den § 13 Abs.16 ADV dahin interpretieren, daß Soldatenvertreter zur Erhebung von ao. Beschwerden namens ihrer Kameraden berechtigt sind, soweit sich diese Beschwerden auf den im § 37 Abs.3 Wehrgesetz festgelegten Aufgabenkreis des Soldatenvertreters beschränken.
3. Bei mehreren Beschwerden, die zu häufige Heranziehungen von Wehrpflichtigen des oPD zu Diensten betrafen, empfahl die Beschwerdekommission eine Prüfung der Frage, ob durch Verminderung der zu leistenden Dienste oder in Einzelfällen durch Vermehrung des Personals Abhilfe geschaffen werden könnte.
4. Auf Grund zweier Beschwerden wurde die Erteilung einer Weisung empfohlen, daß die Teilnahme an Sportveranstaltungen der Heeres-sportvereine nur auf freiwilliger Basis stattfinden dürfe.
5. Es wurde empfohlen, das Problem der Fortbildung des Kaderpersonals außerhalb der normalen Dienststunden zu überprüfen. Dabei vertritt die Kommission die Auffassung, daß vom Grundsatz der Freiwilligkeit der Teilnahme nur bei solchen Veranstaltungen abgewichen werden soll, die für die notwendige oder wünschenswerte Aus- oder Fortbildung des betreffenden Kreises des Kaderpersonals von wesentlicher Bedeutung sind.
6. Dem Bundesministerium für Landesverteidigung wurde die Erlassung einer allgemeinen Weisung empfohlen, wonach zwecks rascherer Bearbeitung der Erledigung von persönlichen Ansuchen diese auch bei Vorliegen von Formfehlern (z.B. Nichtbenutzung eines vorgesehenen Formulars) materiell behandelt

werden sollen oder - wenn nötig - dem Gesuchsteller für die formgerechte Fassung des Ansuchens in kurzem Wege Hilfe zu leisten ist.

7. Auf Grund einer Beschwerde wurde die Erlassung einer allgemeinen Weisung empfohlen, wonach bei Überprüfungen der Kastenordnung dem Kasten entnommenen Gegenstände in der Regel nur auf Tische oder Betten und nur ausnahmsweise auf den Boden gelegt werden dürfen, wenn durch eine Schutzunterlage (z.B. Papier, Pappe u.dgl.) eine Beschmutzung dieser Gegenstände vermieden wird.
8. Im Sinne einer rascheren Behandlung der ao. Beschwerden wurde die Prüfung der Frage empfohlen, in welcher Weise eine möglichst rasche Zuleitung der im Dienstweg eingebrachten Beschwerden an die Beschwerdekommission gesichert werden kann. Bemerkt wird, daß auf Grund dieser Empfehlung bereits eine ausführliche Besprechung dieser Angelegenheit mit den zuständigen Beamten des Bundesministeriums für Landesverteidigung stattgefunden hat.

Zusätzliche Bemerkungen:

Im Verhältnis zum Personalstand^{+) des Bundesheeres} haben im Jahre 1971 vorwiegend zeitverpflichtete Chargen (1971: 0,88 %; 1970: 0,76 %) und Berufsoffiziere (1971: 0,65 %; 1970: 0,77 %) vom Beschwerderecht der außerordentlichen Beschwerde Gebrauch gemacht, während nur 0,3 % Wehrpflichtige des oPD (1970: 0,26 %) den Weg der ao. Beschwerde wählten.

^{+) Nähtere Auschlüsselung siehe Seite 17}

Um den Sachverhalt in einer Beschwerde endgültig zu klären, wurden in einem Falle der Beschwerdeführer sowie Zeugen zur ergänzenden Einvernahme vor die Kommission geladen.

Von der Möglichkeit der Überprüfung von Beschwerden an Ort und Stelle wurde nicht Gebrauch gemacht.

Die Beschwerdekommission hat ferner die Arbeiten einer Neufassung der Geschäftsordnung in Angriff genommen, sodaß die neue Geschäftsordnung in den ersten Monaten des Jahres 1971 beschlossen werden kann.

Abschließend darf darauf hingewiesen werden, daß das Bundesministerium für Landesverteidigung bzw. die zuständigen militärischen Dienststellen den Empfehlungen der Kommission in allen Einzelfällen Rechnung getragen hat.

Teil B

S. B. O. T. J. S. T. J. S.

Gesamtübersicht

über die im Kalenderjahr 1971 eingebrachten und erledigten
an. Beschwerden:

1. <u>Eingebrachte</u> Beschwerden	184
2. <u>Erledigte</u> Beschwerden	164
	(davon aus dem Jahre 1970 49)

Sitzung	Art der Erledigung					Summe
	berechtigt	teilweise berechtigt	nicht berechtigt	zurückgewiesen	zurückgezogen	
60.	4(4)	10(10)	3(3)	6(5)	1(1)	24(23)
61.	3(2)	18(17)	6(3)	14(2)	4(1)	45(25)
62.	3	4	2(1)	1	2	12(1)
63.	3	7	4	4	1	19
64.	5	15	6	4	-	30
65.	4	1	5	5	3	18
66.	-	1	1	1	-	3
67.	-	-	2	3	2	7
68.	2	1	3	-	-	6
	24(6)	57(27)	32(7)	38(7)	13(2)	164(49)
	Die in Klammern() befindlichen Zahlen enthalten Beschwerden aus dem Jahre 1970					

3. Am 31.12.1971 noch in Bearbeitung befindliche
Beschwerden 69

4. Personenkreis der Beschwerdeführer(bezogen auf die eingebrachten ao. Beschwerden)

- Berufsoffiziere	15
- Unteroffiziere (Beamte und VB in UO-Funktion, zeitverpflichtete UO) . .	53
- zeitverpflichtete Chargen	8
- Wehrpflichtige des oPD,aoPD (fWÜ) . . .	97
- Wehrpflichtige der Reserve, die den Grundwehrdienst abgeleistet haben . .	1
- Stellungspflichtige	1
- Nichtberechtigte und anonyme	9

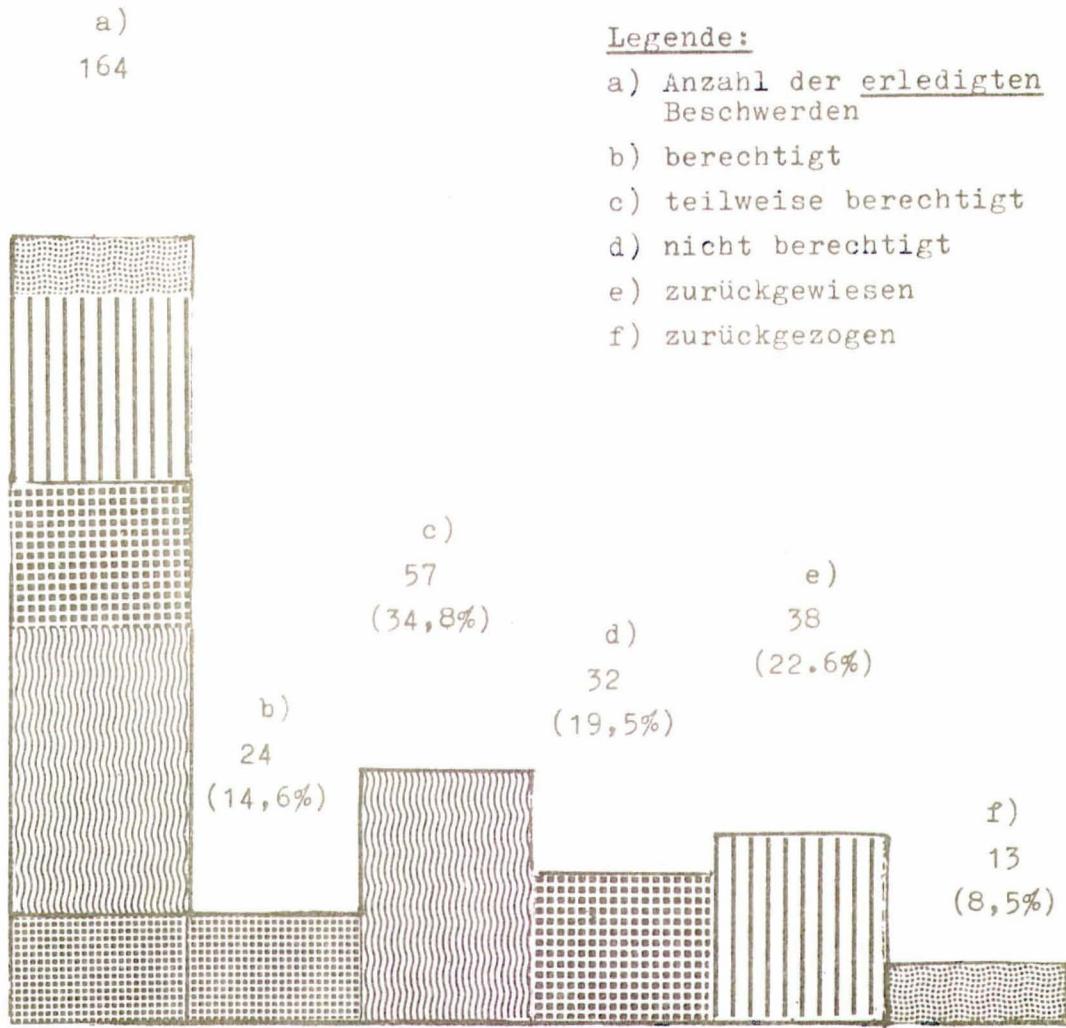
5. Ergriffene Maßnahmen *)(im Hinblick auf die erledigten Beschwerden, denen Berechtigung bzw. teilweise Berechtigung zuerkannt wurde)

- Belehrungen, Ermahnungen	32
- Rügen	21
- Ordnungsstrafen	6
- Disziplinaranzeigen	5
- Anzeigen an die Staatsanwaltschaft . .	2

*) Graphische Darstellung siehe Seite 15

Graphische Übersicht

=====

über den Beschwerdeerfolg der erledigten Beschwerden

Graphische Übersicht

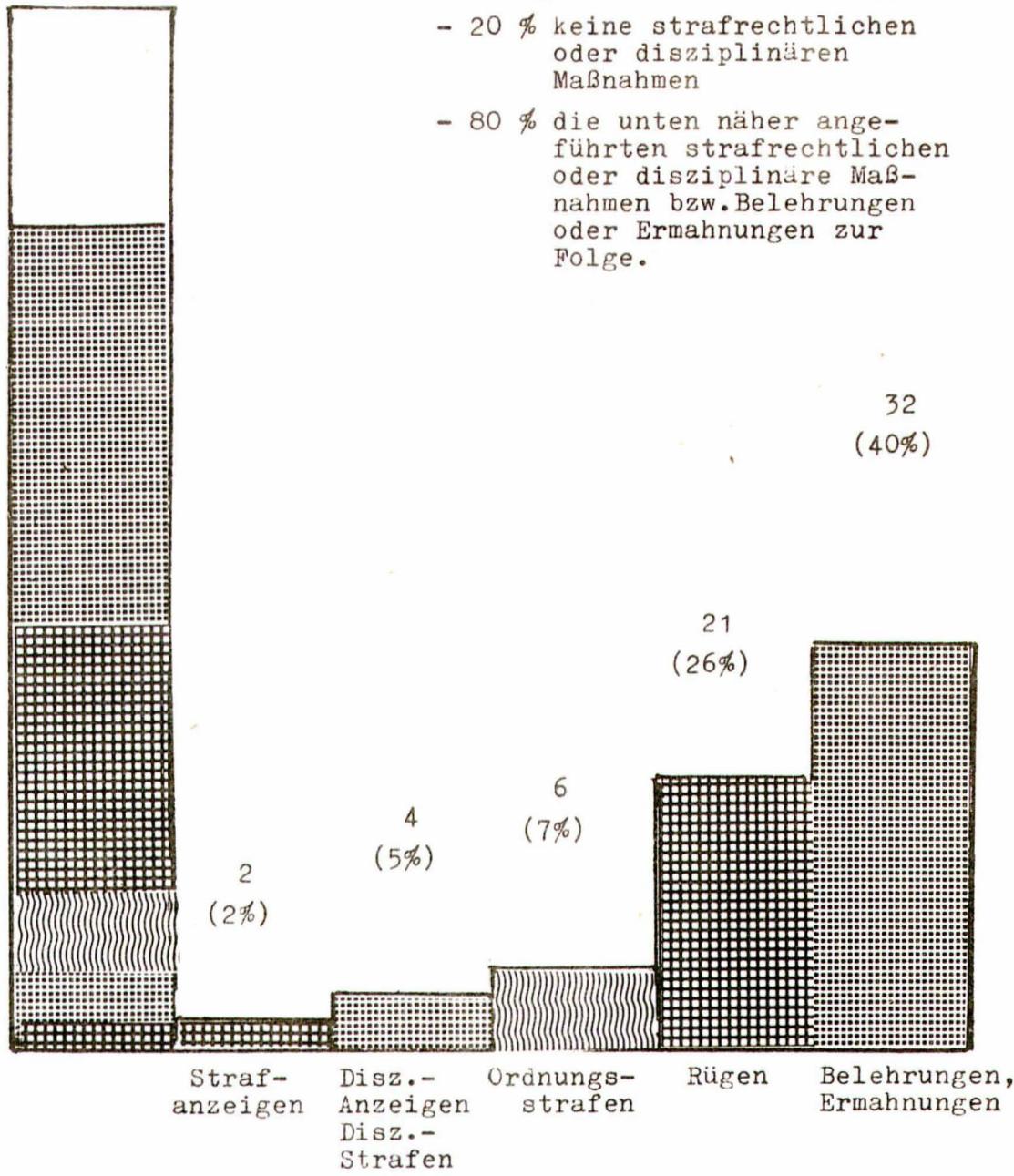
=====

über die Zahl der berechtigten und teilweise berechtigten Beschwerden, die zu strafrechtlichen oder disziplinären Maßnahmen geführt haben.

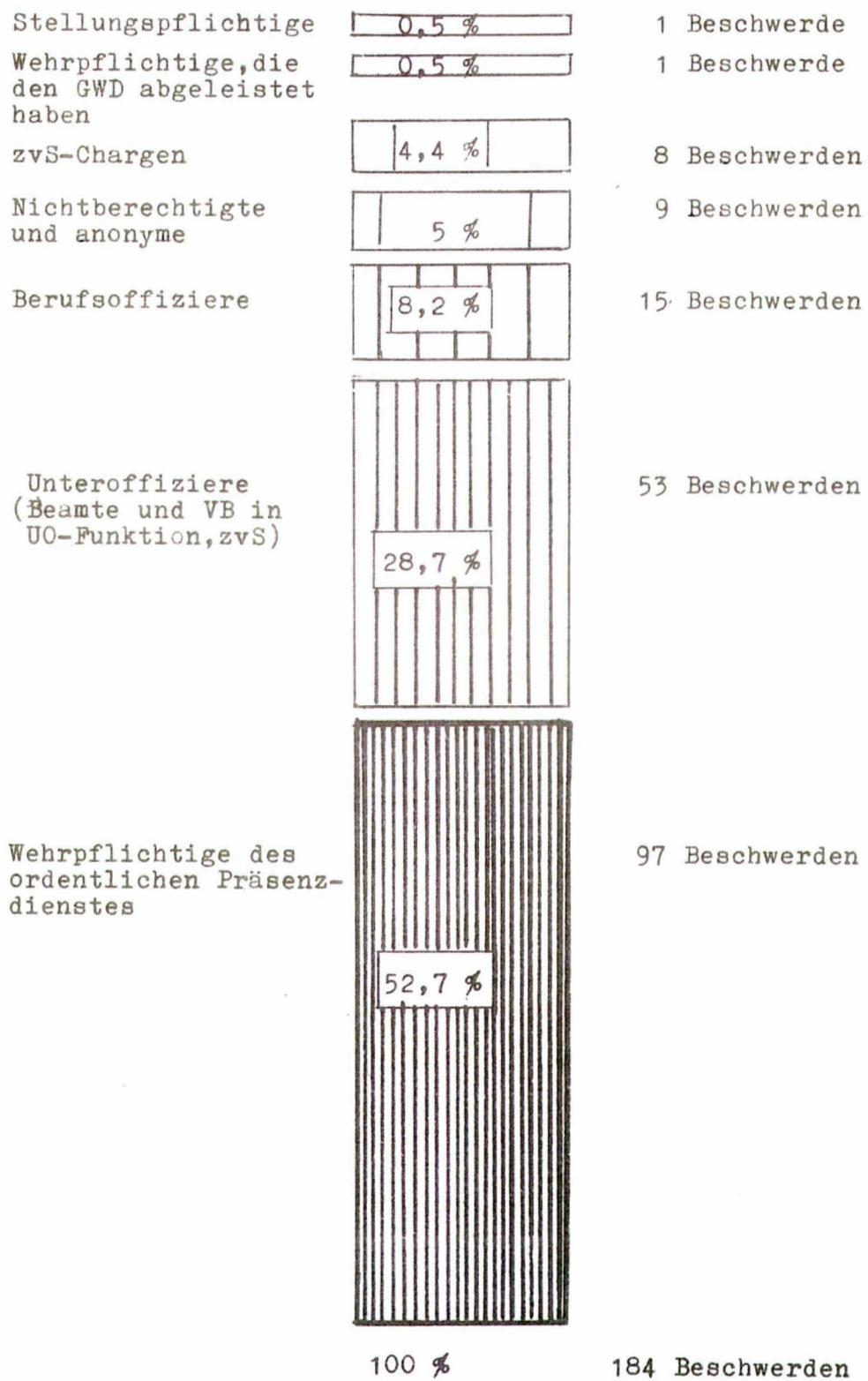
81

Von 81 berechtigten bzw. teilweise berechtigten Beschwerden hatten

- 20 % keine strafrechtlichen oder disziplinären Maßnahmen
- 80 % die unten näher angeführten strafrechtlichen oder disziplinäre Maßnahmen bzw. Belehrungen oder Ermahnungen zur Folge.



Aufschlüsselung
 der Beschwerdeführer in Prozenten im Verhältnis
 zu den eingebrachten ao. Beschwerden



Aufschlüsselung der Beschwerdeführer in Prozenten
im Verhältnis zu den Personalständen des Bundesheeres

Personenkreis	Personalstand am 31.12.1971	Anzahl der Beschwerde- führer	Prozentsatz
Wehrpflichtige des oPD	32.000	97	0,3 %
zvS-Chargen	904	8	0,88 %
Unteroffiziere (Beamte u.VB in UO-Funktion, zvS)	9.340	53	0,56 %
Berufsoffiziere	2.300	15	0,65 %

Einteilung der Beschwerden in Sachgruppen

Um die häufigsten Beschwerdegründe zusammenzufassen, wurde folgende Einteilung in Sachgruppen vorgenommen:

Sachgruppe I: Mißbrauch der Vorgesetztenstellung:

Schikanöse Behandlung Untergebener, Be- schimpfungen, Unzulänglichkeiten und Über- schreitung von disziplinären Befugnissen und der Dienstgewalt, Eingriffe in die dienstlichen Befugnisse.

Sachgruppe II: Angelegenheiten der Ausbildung und des Dienstbetriebes:

Militärische Laufbahn, ROA-Ausbildung, militärische Führerscheine und sonstige Prüfungen, Präsenzdienstangelegenheiten (Entlassung), Wachdienst, Ausgang und Dienst- freistellung, sonstige Ausbildungsangele- genheiten.

Sachgruppe III: Personalangelegenheiten:

Allgemeine Personalangelegenheiten, ins- besondere Benachteiligungen bei Beförderungen, Überstellung in andere Verwendungsgruppen, Versetzungen, Dienstbeschreibungen und Dienst- beurteilungen, Urlaub und Karenzurlaub, Vor- dienstzeiten, Vorbringen von Wünschen oder Gesuchen u.dgl.

Sachgruppe IV: Versorgungsangelegenheiten:

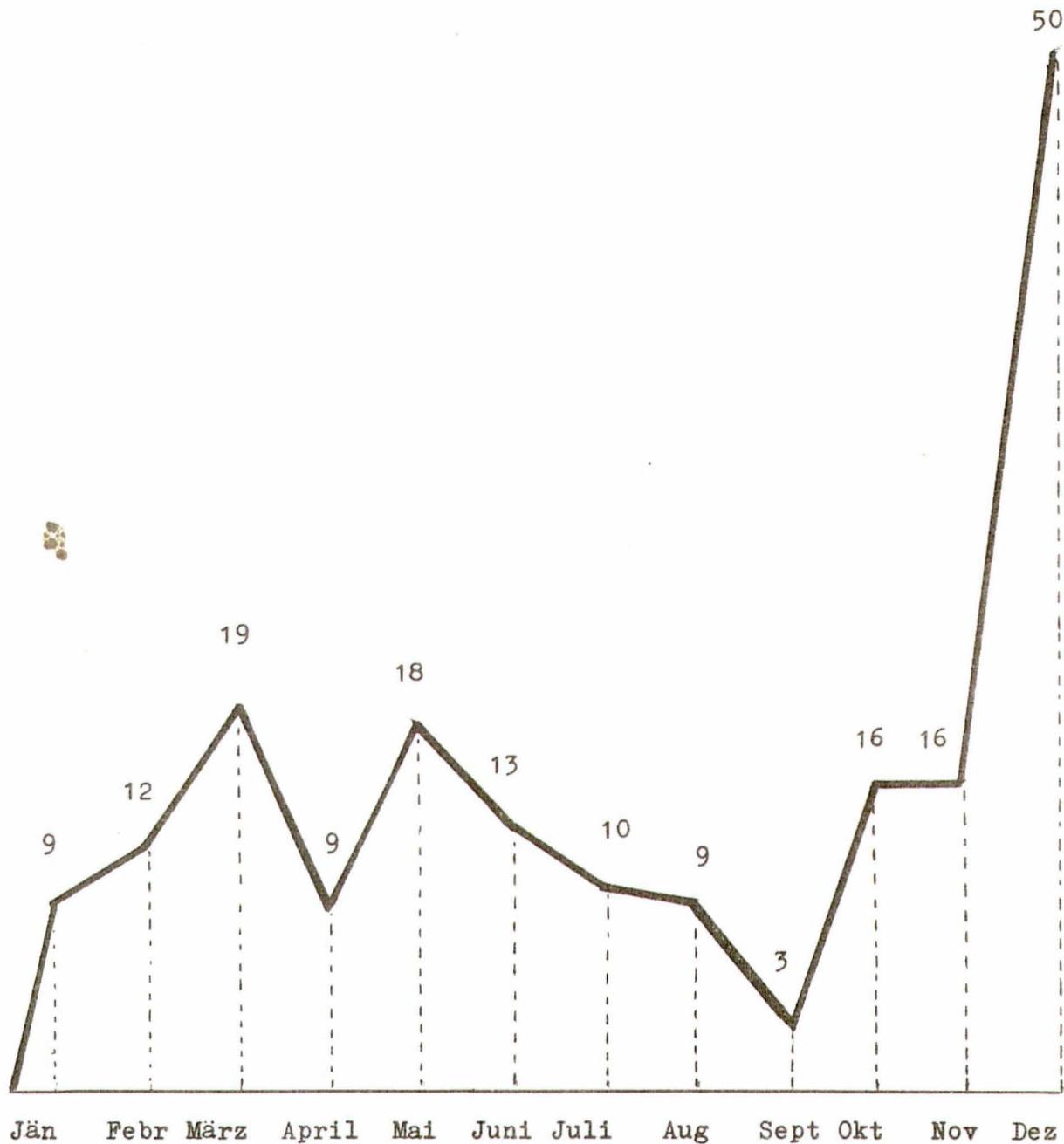
Unzulänglichkeiten in der Verpflegung, ver- spätete Auszahlung von Bezügen und Gehältern, Zuschuß zur Dienstfreistellung, mangelnde ärztliche Betreuung, Mängel in der Bekleidung, nichtzumutbarer Transport von Heeresange- hörigen, Anstände bei Vergütung von Fahrt- kosten und Auszahlung des Familienunterhalte.

Sachgruppe V: Sonstiges:

Mängel an militärischen Objekten, Bauwesen, Wohnungsvergabe, Kantineangelegenheiten, Soldatenvertreterangelegenheiten u.dgl.

Ü b e r s i c h t
=====

über die in den einzelnen Monaten
eingebrachten ao. Beschwerden



G E S A M T Ü B E R S I C H T
=====

der außerordentlichen Beschwerden in den Jahren 1956
bis 1971

